

Erdgaslieferauftrag

Sondervereinbarung (außerhalb der Grundversorgung)

Ja, ich entscheide mich für:

Sondervereinbarung Bliestal

Ich verlange ausdrücklich, dass Sie auch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Lieferung beginnen. Wenn ich den Vertrag widerrufen sollte, schulde ich einen angemessenen Betrag als Wertersatz für das bis dahin gelieferte Erdgas.

1. Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer tagsüber

E-Mail-Adresse (freiwillig)

Kundennummer (falls vorhanden)

Geburtsdatum (freiwillig)

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

2. Entnahmestelle (falls abweichend von Kundenanschrift)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

3. Bisheriger Erdgasbezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Name des bisherigen Erdgaslieferanten

Kundennummer beim bisherigen Erdgaslieferanten

Erdgaszählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

4. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 3 AVB):

nächstmöglicher Zeitpunkt

zum

Datum des Lieferbeginns

5. Preise

Der Erdgaspreis ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

6. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag Sondervereinbarung Bliestal hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.

7. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH für Energielieferungen“ Anwendung.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit für mich dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich die Stadtwerke Bliestal einen für meine Erdgaslieferung erforderlichen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag zu schließen. Von den Stadtwerken Bliestal in Vollmacht geschlossene Verträge bleiben gültig, bis ich sie kündige.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel; Telefax: 06842 9202-180; E-Mail: kundenservice.swb@biosphaeren-sw.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Bliestal GmbH, HRB 3311, Amtsgericht Saarbrücken, mit der Erdgaslieferung für meine o.g. Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift erkenne ich das Widerrufsrecht sowie die AGB (separat beigefügt) an. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Erdgasliefervertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es **per Post, Fax (06842 9202-180) oder E-Mail (kundenservice.swb@biosphaeren-sw.de)** an uns zurück.

Stadtwerke Bliestal GmbH
Bliesgaustraße 13
66440 Blieskastel

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Bestellt am

Name, Vorname des Verbrauchers

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

X

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Nur auszufüllen
bei Widerruf

Erdgaslieferauftrag

Sondervereinbarung
(außerhalb der Grundversorgung)

Ja, ich entscheide mich für:

Sondervereinbarung Bliestal

Ich verlange ausdrücklich, dass Sie auch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Lieferung beginnen. Wenn ich den Vertrag widerrufen sollte, schulde ich einen angemessenen Betrag als Wertersatz für das bis dahin gelieferte Erdgas.

1. Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer tagsüber

E-Mail-Adresse (freiwillig)

Kundennummer (falls vorhanden)

Geburtsdatum (freiwillig)

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

2. Entnahmestelle (falls abweichend von Kundenanschrift)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

3. Bisheriger Erdgasbezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Name des bisherigen Erdgaslieferanten

Kundennummer beim bisherigen Erdgaslieferanten

Erdgaszählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

4. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 3 AVB):

nächstmöglicher Zeitpunkt

zum

Datum des Lieferbeginns

5. Preise

Der Erdgaspreis ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

6. Laufzeit/ Kündigung

Der Vertrag Sondervereinbarung Bliestal hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.

7. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH für Energielieferungen“ Anwendung.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Erdgasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit für mich dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich die Stadtwerke Bliestal einen für meine Erdgaslieferung erforderlichen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag zu schließen. Von den Stadtwerken Bliestal in Vollmacht geschlossene Verträge bleiben gültig, bis ich sie kündige.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel; Telefax: 06842 9202-180; E-Mail: kundenservice.swb@biosphaeren-sw.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Bliestal GmbH, HRB 3311, Amtsgericht Saarbrücken, mit der Erdgaslieferung für meine o.g. Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift erkenne ich das Widerrufsrecht sowie die AGB (separat beigefügt) an. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Erdgaspreise

Sondervereinbarung für unsere Kunden

gültig ab 1. Oktober 2023

Laufzeit bis 31.12.2024 (2104001_SV_Bliestal_priv)

Vertragsbezeichnung	Jahresenergiebedarf*	Arbeitspreis	
		netto	brutto
Sondervereinbarung Bliestal	bis 4.000 kWh / Jahr	12,16 ct / kWh	13,01 ct / kWh
	ab 4.001 kWh / Jahr	9,88 ct / kWh	10,57 ct / kWh
zzgl. Grundpreis, siehe Tabelle Seite 2			

Der Netto-Arbeitspreis enthält die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer, derzeit 0,55 Ct/kWh), das Netzentgelt, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und die Kosten gem. des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG).

Kundencenter Blieskastel

Stadtwerke Bliestal GmbH
 Bliesgaustraße 13 | 66440 Blieskastel
 Telefon: 06842 9202-175
 Telefax: 06842 9202-180
 kundenservice.swb@biosphaeren-sw.de
 www.stadtwerke-bliestal.de

Öffnungszeiten

Mo + Di 08:00 Uhr – 16:30 Uhr
 Mi 08:00 Uhr – 13:00 Uhr
 Do 08:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Fr 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Kundencenter Gersheim

Stadtwerke Bliestal GmbH
 Bahnhofstraße 5 b | 66453 Gersheim
 Telefon: 06842 9202-175
 Telefax: 06842 9202-180

Öffnungszeiten

Mo 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Do 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Zu den Preisen Seite 1 wird folgender Grundpreis berechnet:

Jahresenergiebedarf*	Grundpreis	
	netto	brutto
bis 4.000 kWh / Jahr	2,58 € / Monat	2,76 € / Monat
von 4.001 – 10.000 kWh / Jahr	13,00 € / Monat	13,91 € / Monat
von 10.001 – 17.000 kWh / Jahr	13,20 € / Monat	14,12 € / Monat
von 17.001 – 24.000 kWh / Jahr	13,60 € / Monat	14,55 € / Monat
von 24.001 – 30.000 kWh / Jahr	14,20 € / Monat	15,19 € / Monat
von 30.001 – 45.000 kWh / Jahr	15,90 € / Monat	17,01 € / Monat
von 45.001 – 70.000 kWh / Jahr	17,90 € / Monat	19,15 € / Monat
von 70.001 – 100.000 kWh / Jahr	22,00 € / Monat	23,54 € / Monat
über 100.000 kWh / Jahr	2,58 € / Monat	2,76 € / Monat

Die Bruttopreise sind einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 % und wurden gerundet.

* Der Jahresenergiebedarf ermittelt sich aus der Jahresendabrechnung. Bei unterjährigem Bedarf errechnet sich der Jahresenergiebedarf aus einer temperaturabhängigen Hochrechnung zum Jahresende durch die Stadtwerke Bliestal GmbH. Aufgrund des Jahresenergiebedarfs werden der Grundpreis und der Energiepreis aus vor aufgeführten Tabellen ermittelt.

In den genannten Grundpreisen ist das Entgelt für die Messung bis zu der Zählergröße G 6 enthalten. Für größere Zähler erhöht sich der Grundpreis entsprechend.

Konzessionsabgabe: In den vorstehenden Nettopreisen ist folgende Konzessionsabgabe enthalten: 0,03 Cent je Kilowattstunde für Sondervereinbarungen. Bei den vorgenannten Konzessionsabgaben handelt es sich um die jeweils zulässigen Höchstbeiträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), die an die Stadt Blieskastel und an die Gemeinde Gersheim abgeführt werden. Die verbrauchte Erdgasmenge in Kubikmetern (cbm) wird mit dem durchschnittlichen Verbrennungswert gemäß G 685 vom April 1993 in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet (1 cbm: zurzeit ca. 10 – 11 kWh).

Hinweis zum Energiesteuergesetz

In Erfüllung des § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes sind wir gehalten, auf folgendes hinzuweisen: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Weitere Informationen zu unseren Produkten und Preisen erhalten Sie unter:

Telefon Kundencenter Blieskastel und Gersheim: 06842 9202-175
kundenservice.swb@biosphaeren-sw.de
www.stadtwerke-bliestal.de

Kundencenter Blieskastel

Stadtwerke Bliestal GmbH
Bliesgaustraße 13 | 66440 Blieskastel
Telefon: 06842 9202-175
Telefax: 06842 9202-180
kundenservice.swb@biosphaeren-sw.de
www.stadtwerke-bliestal.de

Öffnungszeiten

Mo + Di 08:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mi 08:00 Uhr – 13:00 Uhr
Do 08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Fr 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Kundencenter Gersheim

Stadtwerke Bliestal GmbH
Bahnhofstraße 5 b | 66453 Gersheim
Telefon: 06842 9202-175
Telefax: 06842 9202-180

Öffnungszeiten

Mo 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Bliestal GmbH für Energielieferungen

(Stand: 01.08.2022)

1. Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen der Stadtwerke Bliestal GmbH (nachfolgend „Lieferant“) und ihren Kunden geschlossenen Energielieferverträge.
- Im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedeutet „Energie“ sowohl Elektrizität als auch Gas.
- Verträge des Lieferanten mit Kunden mit registrierender Leistungsmessung werden von den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht erfasst.

2. Vertragsgegenstand, Voraussetzungen für die Belieferung, Kündigung bestehender und Abschluss erforderlicher Verträge

- Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch des Kunden in Niederspannung oder Niederdruck.
- Der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an Energie für die von dem Kunden im hiesigen Vertrag angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz oder Niederdrucknetz des örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- Die Energie wird dem Kunden am Hausanschluss der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt.
- Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, bestehende Energielieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche Verbrauchsstelle zu kündigen und die für die Energielieferung erforderlichen Verträge abzuschließen. Insofern ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des hiesigen Vertrages.
- Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Energie ist, dass der Hausanschluss des Kunden bereits erstellt wurde und zu Lieferbeginn seitens des Kunden kein Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht.

3. Vertragsschluss, Verpflichtungen des Kunden bei Abschluss eines Online-Tarifs, Beginn der Lieferung

- Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde ein Vertragsangebot über das Internetangebot des Lieferanten abgibt.
- Sofern der Kunde einen Online-Tarif gewählt hat, ist dieser verpflichtet, sich unverzüglich im Online-Kundenbereich des Lieferanten zu registrieren, hier eine gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen und diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien stets aktuell zu halten. Dem Kunden ist bekannt, dass die Kommunikation zwischen den Parteien für die Dauer des Vertragsverhältnisses in der Regel per E-Mail erfolgt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, dem Kunden Mitteilungen in anderer Form, insbesondere briefliche Mitteilungen, zu übersenden.
- Maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt bzw. die Voraussetzungen nach Ziff. 2 e) gegeben sind.
- Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass seitens des Lieferanten keine Forderungen aus einem früheren oder aus dem derzeitigen Lieferverhältnis gegen den Kunden bestehen.

4. Vertragslaufzeit

- Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertrag bestimmten Laufzeit.
- Soweit der Vertrag nicht von einer der Parteien gemäß Ziff. 5 gekündigt wird, verlängert dieser sich jeweils um einen Monat.

5. Vertragsbeendigung

- Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt werden. Ein auf unbestimmte Zeit verlängertes Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten aus dem hiesigen Vertragsverhältnis nicht nachkommt.

6. Umzug des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug/Wohnsitzwechsel mit einer Frist von sechs Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- Im Falle eines Umzugs kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Lieferant dem Kunden die Fortsetzung dieses Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, wird das Vertragsverhältnis an der alten Entnahmestelle fortgeführt. Eine Kündigung nach den Sätzen 1 bis 2 wird in dem Fall grundsätzlich in eine ordentliche Kündigung umgedeutet. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und das Angebot über die Fortsetzung des Lieferverhältnisses am neuen Wohnsitz nach Satz 4 rechtzeitig angenommen hat.
- Bis zu der wirksamen Beendigung dieses Vertrages bleibt der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Abnahmestelle nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Wird die Belieferung an der bisherigen Abnahmestelle vor Vertragsbeendigung unmöglich, etwa weil die Abnahmestelle von einem neuen Kunden belegt wird, haftet der Kunde für die dem Lieferanten entstehenden Schäden.

7. Messungen, Abschlagszahlungen, Abrechnung

- Die Menge der seitens des Lieferanten gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
- Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf dessen Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten des Messstellenbetreibers sowie des Netzbetreibers oder eines Dritten zu verwenden. Andernfalls gestattet der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist und trägt Sorge für die Zugänglichkeit der Messeinrichtung. Im Falle einer Selbstablesung wird der Lieferant den Kunden hierzu rechtzeitig auffordern. Die Aufforderung zur Selbstablesung erfolgt dann rechtzeitig, wenn diese drei Wochen vor dem vorgesehenen Ablesetermin erfolgt. Mit der Aufforderung zur Selbstablesung wird der Lieferant den Kunden auch darüber informieren, wie die Ergebnisse der Selbstablesung dem Lieferanten mitgeteilt werden sollen. Der Haushaltskunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde die Selbstablesung nicht oder

verspätet vor, obwohl diese rechtzeitig angekündigt wurde oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, kann der Lieferant den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, dies jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, schätzen.

- Der Lieferant ist berechtigt von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Berechnung der Abschlagszahlungen erfolgt auf Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate. Sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, erfolgt diese auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, dies jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Macht ein Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen bei der Berechnung berücksichtigt.
- Zum Ende eines jeden vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der in der Regel zwölf Monate beträgt sowie zum Ende des Lieferverhältnisses, wird von dem Lieferanten eine Abrechnung über den tatsächlichen Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen erstellt. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen oder dessen Betrag höher als eine Abschlagszahlung sind, werden binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen. Zu wenig geleistete Beträge sind vom Kunden unverzüglich nachzutragen.
- Es besteht die Möglichkeit einer unterjährigen (monatlichen, viertel- oder halbjährlichen) Abrechnung. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien zu treffen. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von dem Lieferanten festgelegt. Erfolgt die unterjährige Abrechnung auf Wunsch des Kunden, können hierfür seitens des Lieferanten Entgelte erhoben werden.
- Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.
- Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen.

8. Zahlungsmodalitäten

- Der Kunde hat die Wahl, ob er dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Forderungen aus dem hiesigen Vertragsverhältnis per Überweisung oder in bar bezahlt. Bei einer Zahlung per Überweisung erhält der Kunde alle erforderlichen Zahlungsinformationen mit der ersten zu zahlenden Rechnung oder mit der ersten Abschlagsmitteilung.
- Sofern seitens des Kunden ein SEPA-Mandat erteilt wurde und das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit keine ausreichende Deckung aufweist, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden für die Rückgabe der Lastschrift die Kosten seiner eigenen Bank in voller Höhe sowie die Kosten, die dem Lieferanten von der Bank des Kunden in Rechnung gestellt werden, in Rechnung zu stellen.
- Sollte das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit einmal keine ausreichende Deckung aufgewiesen haben, ist der Kunde künftig verpflichtet, die fälligen Rechnungsbeträge zur Anweisung zu bringen.
- Im Falle eines Widerrufs des Vertrages durch den Kunden sind etwaige geleistete Zahlungen des Kunden auf das von diesem angegebene Konto seitens des Lieferanten zu erstatten.

9. Fälligkeit, Zahlung, Verzug des Kunden

- Rechnungen und Abschlags- bzw. Vorauszahlungen werden zu dem seitens des Lieferanten angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Zum Fälligkeitszeitpunkt sind diese zu zahlen.
- Sofern sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet und der Lieferant diesen erneut zur Zahlung auffordert, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Mahnkosten in Höhe von EUR 1,50 (Stand 01/2020) zu berechnen. Der Lieferant behält sich vor, diese Mahnkosten künftig angemessen anzupassen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Sofern der Kunde auch nach Mahnung durch den Lieferanten die fällige Forderung nicht zahlt, steht es dem Lieferanten frei, einen Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung zu beauftragen. Weiterhin kann der Lieferant selbst oder durch einen Dritten die Forderung geltend machen und durchsetzen. Der Kunde hat die durch die Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung entstehenden Kosten zu tragen.
- Der Lieferant behält es sich vor im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, gegenüber diesem Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen.

10. Vorauszahlungen

- Der Lieferant kann von dem Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem hiesigen Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder wenn nach sonstigen Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wann eine Forderung des Lieferanten in nicht unwesentlicher Höhe vorliegt, ergibt sich aus den Regelungen der StromGVV sowie der GasGVV.
- Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich in Textform unterrichtet.
- Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis. Sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen, ergibt sich die Höhe der Vorauszahlung aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
- Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.
- Der Lieferant wird in angemessenen Abständen prüfen, ob die Erhebung von Vorauszahlungen auch künftig zur Sicherung seiner Forderungen erforderlich ist.

11. Aufrechnung

- Der Kunde ist zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

12. Preise und Preisänderungen

- Die Preise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag und/oder aus dessen Anlagen oder aus den Abschlagsmitteilungen des Lieferanten an den Kunden. Preisgarantien (Festpreisverträge) gelten nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wird und generell nur für die Erstlaufzeit des Vertrages.

versagt werden und gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung in Textform widerspricht.

- b) Im Strompreis sind derzeit die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetrieb zu entrichtenden Entgelte, die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 17f. EnWG, ab dem 1. Januar 2023 die Wasserstoffumlage § 118 EnWG, § 18 Ablav die Konzessionsabgabe sowie die Umsatz- und Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile können künftig hinzukommen. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetrieb zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Umsatz- und Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile können künftig hinzukommen.
- c) Staatlich veranlasste Preisbestandteile im Sinne von Buchst. b) Satz 2 und 4 sind insbesondere Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch von Energie betreffende Mehrbelastungen.
- d) Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, nimmt der Lieferant mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist der Lieferant berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preis Anpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- e) Die Preisänderung wird erst nach entsprechender Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam. Die Mitteilung in Textform sowie die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Lieferanten erfolgt bei Haushaltskunden mindestens einen Monat, bei Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden sind, mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Preisänderung.
- f) Erfolgt eine Preisänderung, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- g) Abweichend von Buchst. e) und f) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Mitteilung an den Kunden sowie ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

13. Messentgelte und Änderungen dieser Messentgelte

- a) Die Messentgelte sind abhängig von der bei dem Kunden verbauten Messeinrichtung sowie dem von diesem gewählten bzw. zuständigen Messstellenbetreiber.
- b) Sind bei dem Kunden entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme verbaut und werden dem Lieferanten infolgedessen abweichende Messentgelte in Rechnung gestellt seitens des zuständigen Messstellenbetreibers, ist der Lieferant bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn auf Wunsch des Kunden der Messstellenbetrieb nicht durch den grundyständigen Messstellenbetreiber, sondern durch einen Dritten erfolgt. Ziff. 12 d) und e) sind entsprechend anzuwenden.

14. Einstellung der Lieferung

- a) Der Lieferant ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die hiesigen vertraglichen Regelungen, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, die Lieferung einzustellen und die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird diese Unterbrechung sowie die Einstellung der Lieferung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktagen vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung sowie die Einstellung der Lieferung unterbleiben, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich vollumfänglich nachkommt. Auf etwaige Besonderheiten in der Sphäre des Kunden, die einer Unterbrechung und Einstellung der Lieferung zwingend entgegenstehen, hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich hinzuweisen.
- b) Der Lieferant ist darüber hinaus insbesondere berechtigt, ohne vorherige Androhung und Ankündigung die Energieversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- c) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind dem Lieferanten vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach den geltenden Preisregelungen in Rechnung gestellt. Sofern eine pauschale Berechnung erfolgt, hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer als die Pauschale sind. Die Belieferung wird durch den Lieferanten wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

15. Haftung

- a) Ansprüche des Kunden wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Geltendmachung gegenüber dem Lieferanten ist ausgeschlossen. Sofern dem Lieferanten diese bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies vom Kunden gewünscht ist, wird ihm der Lieferant über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben.
- b) Auch im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

16. Beauftragung von Dritten/Dienstleistern

Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem hiesigen Vertragsverhältnis Dritter zu bedienen.

17. Rechtsnachfolge

- a) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- b) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle zu erbringenden Liefer- und Dienstleistungen ist die jeweilige Abnahmestelle des Kunden.

19. Schufaklausel, Außergerichtliche Streitbeilegung

- a) Der Lieferant weist darauf hin, dass er Daten über gerichtliche Einziehungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen an die SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden übermittelt. Soweit nach Übermittlung dieser Informationen solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, kann er hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen erfolgen entsprechend der einschlägigen Datenschutzregelungen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Sie können Auskunft bei der SCHUFA über die Sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten.
- b) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Die vorgenannten Verbraucherbeschwerden sind zu richten an Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 9202-0, Telefax: 06842 9202-180, E-Mail: verbraucherservice@biosphaeren-sw.de
- c) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Lieferant der Beschwerde nicht innerhalb der Beschwerdefrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- d) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie e.V. lauten derzeit: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 27 57 24 00, Telefax: +49 30 27 57 24 069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- e) Weitere Informationen zu Beschwerden und dem vorstehenden Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG erhält der Kunde bei der Bundesnetzagentur. Weiterhin haben Verbraucher die Möglichkeit über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten.
- 20. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen**
- a) Die Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden Haushaltskunden spätestens einen Monat, Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden sind spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung dem Kunden in Textform mitgeteilt und auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht.
- b) Ändert der Lieferant die Allgemeinen Vertragsbedingungen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 21. Schlussbestimmungen**
- a) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung von Strom im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. für die Lieferung von Gas die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), beide in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Blieskastel.
- e) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt.

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO Datenverarbeitung von Kunden

Hiermit unterrichten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf Sie als natürliche Person beziehen):

Datenverarbeitung

Wir – die Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustr. 13, 66440 Blieskastel – verarbeiten als Vertragspartner die personenbezogenen Daten im Hinblick auf Ihre Person zur Angebotserstellung, zur Erfüllung der Verträge, Buchhaltung und Kostenrechnung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen (beispielsweise Handels- und Steuerrecht) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Ferner werden Daten auch zu berechtigten Zwecken gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet, wie Vermarktung, interne Marktforschungs- und Marketingzwecke, betriebsinterne Statistiken. Die berechtigten Interessen liegen insbesondere in der Optimierung von Prozessen und der kostengerechten Zurechnung; hierbei werden Ihre Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten gebührend berücksichtigt. Nur sofern Sie uns hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben oder wir Sie im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 7 UWG (DE) angemessen informiert haben, nutzen wir Ihre Daten, um Ihnen Informationen über Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und anderes Wissenswertes zu unserem Hause zuzusenden. Dieser Zusendung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich. Ohne diese Daten können wir den mit Ihnen geschlossenen Vertrag nicht erfüllen.

Weitergabe

Ihre personenbezogenen Daten werden teilweise an externe Dienstleister (beispielsweise Steuerberater, Rechtsberater) weitergeben. Zum Teil können externe IT-Dienstleister (im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO) auf Ihre Daten zugreifen. Hierbei agieren die Dienstleister weisungsgebunden, was durch entsprechende Verträge sichergestellt wurde. Diese Dienstleister sitzen zum Teil außerhalb der EU/EWR; jene Dienstleister stellen durch den Abschluss durch das Privacy Shield ein angemessenes Datenschutzniveau sicher.

Aufbewahrung und Löschung der Daten

Ihre Daten werden solange aufbewahrt, wie dies für die jeweiligen o.g. Zwecke erforderlich ist. Die Daten werden spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des Zivil-, Handels- und Steuerrechts gelöscht.

Ihre Rechte

Wir informieren Sie darüber, dass Sie gemäß Artikel 15 ff. DSGVO unter den dort definierten Voraussetzungen folgende Rechte des Betroffenen haben: Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie Recht auf Datenübertragbarkeit. Auch haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht der Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO beruht (Einwilligung) haben Sie ferner das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Datenschutzbeauftragter

Der für die Stadtwerke Bliestal GmbH zuständige Datenschutzbeauftragte ist Dr. Jörn Voßbein (UIMC; datenschutz.stw-bliestal@uimc.de).

SEPA-Lastschriftmandat

Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird laut Richtlinien für einen einheitlichen europäischen Zahlungsraum (SEPA) die herkömmliche Einzugsermächtigung ersetzt.

1. Auftraggeber

Firma

Ansprechpartner/Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Kundennummer

2. Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

3. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

DE23ZZZ0000045727

Gläubiger-Identifikationsnummer

Stadtwerke Bliestal GmbH, Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel

Zahlungsempfänger

<Keine Angabe: diese teilen wir Ihnen separat mit>

Mandatsreferenznummer

Hiermit ermächtige ich die **Stadtwerke Bliestal GmbH**, Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **Stadtwerke Bliestal GmbH** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Dieses SEPA-Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.

4. Zahlungsangaben

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Name, Vorname

Ort, Datum

X

Unterschrift des Kunden

IBAN und
BIC finden Sie
auch auf Ihrem
Kontoauszug!